



Online gestellt und somit verkündet am 16.02.2024 in Dinklage

Amtsblatt für die Stadt Dinklage

Jahrgang 3 - Nr. 06/2024

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Dinklage für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	25.231.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.884.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit den jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.103.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.456.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.428.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.930.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.700.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	929.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.231.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.315.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **5.700.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **10.920.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 403 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 426 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 356 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie einen Betrag von 2.000,00 € - bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 5.000,00 € - nicht übersteigen.

Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,

1. die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
2. die der Verrechnung dienen,
3. die wirtschaftlich durchlaufend sind,
4. die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
5. die für abschlusstechnische Buchungen,
6. die zur Bildung von Rückstellungen und
7. die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Dinklage, 19.12.2023

Carl Heinz Putthoff
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 12.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20-151410-03-2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.02.2024 bis einschließlich 27.02.2024 im Rathaus der Stadt Dinklage, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dinklage, 16.02.2024

Carl Heinz Putthoff
Bürgermeister